



15.12.2020

**Kontakt:**

Elmar Kreft  
Betreuungsgerichtstag e. V.  
Mobil: (0152) 34326876  
Telefon: (0234) 6406572  
Fax: (0234) 6408970  
E-Mail: [bgt-ev@bgt-ev.de](mailto:bgt-ev@bgt-ev.de)

**Fachliche Fragen:**

Peter Winterstein  
Telefon: (0385)512081  
E-Mail:  
[peter\\_winterstein@web.de](mailto:peter_winterstein@web.de)

[www.bgt-ev.de](http://www.bgt-ev.de)

## Stellungnahme des Betreuungsgerichtstags e.V. (BGT) zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

**Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird begrüßt. Bei einigen Einzelheiten erlauben wir uns, Änderungen anzuregen.**

I. Am 19. und 20. November 2020 hat der Betreuungsgerichtstag eine Online-Veranstaltung zum Regierungsentwurf durchgeführt, an der sich etwa 450 Teilnehmende aus Wissenschaft und Praxis des Betreuungswesens einschließlich einer Anzahl von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern beteiligt haben.

Der Online-Betreuungsgerichtstag stand unter dem Motto „Hört mir zu und redet mit mir!“ und beschäftigte sich u. a. auch intensiv mit Kommunikationsproblemen in der praktischen Umsetzung des Betreuungsrechts.

II. Der Vorstand des BGT schlägt vor dem Hintergrund der zahlreichen Äußerungen der Teilnehmenden folgende Schwerpunkte für die weitere Diskussion des Regierungsentwurfs und der Stellungnahme des Bundesrates vor:

### **1. Ehegattenvertretungsrecht, § 1358 BGB-E**

**Das Ehegattenvertretungsrecht sollte wie im Gesetzesbeschluss des Bundestages von Mai 2017 auf den Bereich der Gesundheitspflege beschränkt werden.**

**Freiheitsentziehungen und weitere Vertretungsbefugnisse im finanziellen Bereich sollten nicht damit verknüpft sein.**

**Deshalb sind in Paragraph 1358 Absatz 1 BGB-E die Nummern 2 - 4 ersatzlos zu streichen.**

Von der weitverbreiteten Überzeugung der Bevölkerung, in Gesundheitsangelegenheiten im Rahmen einer Ehe oder Lebenspartnerschaft füreinander einstehen zu können und zu wollen, werden weitergehende Befugnisse nicht gedeckt.

Die Ausweitung auf weitere Befugnisse würde die Bemühungen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen als individuelles Instrument privater Vorsorge zu etablieren, erheblich schwächen.

### **2. Betreuungsverfahren**

- a) **Vor der Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers sollte ein Gespräch stattfinden, in dem der betroffene Mensch die Person kennen-**



**lernen kann, die als rechtliche Betreuerin oder Betreuer bestellt werden soll.**

- b) In adressatengerechter Sprache sind Informationen für betroffene Menschen anzubieten, damit diese sich selbst über Rechtliche Betreuung informieren können. Wir regen an, eine bundesweit telefonisch oder online erreichbare Beratungs- und Auskunftsstelle einzurichten.**
- c) Wegen der Besonderheiten des Betreuungsverfahrens ist es notwendig, die Sprache in gerichtlichen Entscheidungen bis hin zu den Rechtsmittelbelehrungen adressatengerecht auszugestalten. Auf Wunsch der betroffenen Menschen sollte diese Anforderung auch für Sachverständigengutachten gelten, mindestens für die Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.**

**Nur so wird die heute noch überall bemerkbare Barriere, die durch die Amtssprache der Justiz und die Fachsprache der Medizin errichtet wird, entsprechend den Vorgaben der UN-BRK vermindert.**

- d) Wichtig ist für die Praxis - auch aus Sicht der Selbstvertreterinnen und -vertreter - die Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestellen/Ombudsstellen, die möglichst dialogisch besetzt unter Beteiligung von Selbstvertreterinnen und -vertretern gebildet werden sollten.**  
Aus unserer Sicht wären die unabhängigen Beschwerdestellen am besten auf kommunaler Ebene wohnortnah anzusiedeln.

- e) In § 276 FamFG-E ist festzulegen, dass das Gericht nicht frei selbst die Verfahrenspflegerin oder den Verfahrenspfleger auswählt, sondern vorher Wünsche der betroffenen Person dazu abzufragen hat und ansonsten an eine von der Betreuungsbehörde zu führende Auswahlliste gebunden ist.**
- f) In § 6 BtOG-E ist folgender Absatz 4 anzufügen: „Die Behörde führt eine ständig zu aktualisierende Liste geeigneter ehrenamtlicher und beruflicher Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger.“**

### **3. Nahtstelle Betreuungsrecht/Sozialleistungssystem**

Die in SGB I, SGB IX und SGB X vorgeschlagenen Änderungen werden begrüßt. Die Praxis zeigt, dass sich Sozialleistungsträger häufig sehr schwer tun, in adressatengerechter Weise ihren Beratungs- und Unterstützungspflichten gegenüber hilfeschenden betroffenen Menschen nachzukommen. Heute werden zur Durchsetzung der Ansprüche der betroffenen Menschen dann meistens rechtliche Betreuerinnen oder Betreuer für sie bestellt, weil eine individuelle Unterstützung im Sozialleistungsverfahren geboten ist. Die ergänzenden Regelungen lösen daher keinen Zusatzbedarf bei den Sozialleistungsträgern aus, sondern sorgen dafür, dass diese ihre gesetzlichen Verpflichtungen konsequenter erfüllen.



- a) **Konsequent wäre es, in § 15 Absatz 1 Nr. 4 SGB X den Betreuungsgerichten eine Vertreterbestellung für das Sozialleistungsverfahren ohne Antrag des Sozialleistungsträgers zu ermöglichen.**
- b) **In Art. 11 - Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - könnte an den neuen Absatz 5 des § 22 SGB IX zudem folgender Satz angefügt werden:  
„Kann der Leistungsberechtigte eine wirksame Zustimmung zur Übermittlung der Informationen nicht erteilen, ersucht der verantwortliche Rehabilitationsträger nach § 15 Abs.1 Nr. 4 SGB X das Betreuungsgericht um Bestellung eines Vertreters.“**

**Begründung:**

*Ist der Leistungsberechtigte z.B. infolge Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, eine wirksame Zustimmung zu erteilen, ist es in der Regel erforderlich, ihm für das Verfahren einen Vertreter von Amts wegen nach § 15 SGB X zu bestellen, da die Voraussetzungen von § 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X vorliegen.*

III. Der Betreuungsgerichtstag hat sich unter dem 10. August 2020 zum Referentenentwurf des Gesetzes geäußert. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf diese Stellungnahme verwiesen. Ergänzend unterstützen wir die Anregung der Kommunalen Spitzenverbände, gesetzlich eine vollständige Betreuungsstatistik im Statistischen Bundesamt zu regeln.

IV. Anliegend überreichen wir die Stellungnahme des Herrn Carsten Casi Cassandra Wiegel Bochum, der als Selbstvertreter aktiv an unserer Online-Veranstaltung mitgewirkt hat, mit der Bitte um Berücksichtigung. Wir bedauern, dass keine Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter als Sachverständige zu der Anhörung des Rechtsausschusses eingeladen wurden.

Bochum/Schwerin 15.12.2020  
Peter Winterstein

Elmar Kreft

Vorsitzender es BGT e.V.

Geschäftsführer

**Über den BGT:**

Der Betreuungsgerichtstag e. V. (BGT) ist ein Fachverband von Juristinnen und Juristen, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern, Fachkräften aus sozialen, pflegerischen und ärztlichen Berufen sowie aus Wissenschaft, Lehre und Verwaltung. Sein Ziel ist es, die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von betreuten Menschen zu stärken und ihre soziale Situation zu verbessern.